



Aktenzeichen	Datum		
50-1760	19.06.2026		

Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 50	Herr Voith		

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt- und Landwirtschaftsaus- schuss	14.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	14.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	30.07.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff
**Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGS);
Anpassung der Gebühren im Hol- und Bringsystem**

Anlagen:
AbfGS_2027_Entwurffinal
ÜbersichtGebühren_2027final

Vorschlag zum Beschluss:

Mit Wirkung ab dem 01.01.2027 wird eine neue Abfallgebührensatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs beschlossen. Die bisherige Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) gibt vor, dass u. a. auch die Abfallgebühren in regelmäßigen Abständen zu bemessen sind. Eine Bemessung erfolgte zuletzt im Jahre 2023. Mit Beschluss vom 26.07.2023 hat der Kreistag zum 01.01.2024 eine neue Abfallgebührensatzung beschlossen. Grund hierfür war die Höhe der angesammelten Rücklage, die bei der überörtlichen Prüfung durch den BKPV beanstandet wurde. Im Zuge der Beanstandungen mussten die Rücklagen abgebaut werden, was durch eine Senkung der Abfallgebühren um 21 % in den Jahren 2024 bis 2026 und Entnahmen aus der Rücklage zur Kostendeckung umgesetzt wurde. Dies macht eine Gebührenerneuerung zum 01.01.2027 erforderlich.

II. Sach- und Rechtslage

Die Abfallwirtschaft ist eine kostendeckende Einrichtung und hat somit alle im Rahmen der Hausmüllentsorgung anfallenden Kosten über Gebühren zu decken. Für die Gebührenbemessung wird in der Regel ein Zeitraum von 2 Jahren gewählt, so kann auf Veränderungen wie z. B. schwankende Entsorgungsmengen, Preisentwicklungen auf den Märkten für Abfallfraktionen oder Krisensituationen zeitnah reagiert werden.

Der Gebührenbedarf pro Jahr - der über die Grundgebühr aus der Hausmüllabfuhr gedeckt werden muss - beträgt für den Bemessungszeitraum ca. 7,6 Mio. €.

Diese setzen sich u. a. aus

Entsorgungskosten für Rest- und Biomüll	ca. 2,1 Mio. €,
Kosten für die Hausmüllsammlung	2,4 Mio. €,
Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals	500.000 €,
Personalkosten	1,5 Mio. €
und Kosten für die Wertstoffsammlung	1,1 Mio. €

zusammen.

Nach jetzigem Stand werden die CO²-Abgaben für Müllverwertungsanlagen ab dem Jahr 2027 stark steigen. Aufgrund des BEHG (Brennstoffemissionshandelsgesetz) bzw. TEHG (Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen) werden Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen künftig EU-weit gehandelt (Börse). Die Annahme der Kosten pro Tonne – in einschlägigen Foren – reichen dabei von 100 € bis fast 300 €. Geht man von einem Mittelwert aus, wären dies für den Landkreis ca. 1,1 Mio. € an Mehrkosten (bei ca. 7.000 Tonnen Hausmüll). Mittelfristig ist zudem mit Investitionen in die in die Jahre gekommenen Entsorgungseinrichtungen des Landkreises zu rechnen (z. B. technische Anlagenteile (LKW-Waage) oder Gebäude).

Dem stehen Erlöse aus der Vermarktung von Wertstoffen wie z. B. Altpapier, Altmetall und Elektrogeräte in Höhe von ca. 900.000 € gegenüber.

Im Landkreis sind derzeit ca. 17.500 gebührenpflichtige Behälter in den Größen 60 l bis 1.100 l (dies entspricht bei 26 Leerungen im Jahr einem Behältervolumen von ca. 56 Mio. Liter) angemeldet, über die der Gebührenbedarf gedeckt wird. Die gängigste Größe ist dabei der

80 l Behälter (bis 8 Personen).

Ab 01.01.2027 ergeben sich – für den Bemessungszeitraum unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten – folgende neue Abfallgebühren für Rest- und Biomüll in EUR jährlich:

	Rest- und Biomüll	Bei Eigenkompostierung (ohne Bio- tonne)
60 l	184 € (alt 144 €)	169 € (alt 129€)
80 l	245 € (alt 192 €)	230 € (alt 177 €)
120 l	368 € (alt 288 €)	353 € (alt 273 €)
240 l	735 € (alt 576 €)	720 € (alt 561 €)
660 l	2.021 € (alt 1.584 €)	2.006 € (alt 1.569 €)
1.100 l	3.369 € (alt 2.640 €)	3.354 € (alt 2.625 €)

Für die Anpassung wurde der kalkulierte Wert für das Jahr 2027 von 268 € zugrunde gelegt. Da sich dieser Wert ausschließlich aus Kostenschätzungen – gerade hinsichtlich der Co²-Abgaben ab dem Jahr 2027 – ergibt, hat man sich dazu entschieden, die Gebühren in einem ersten Schritt auf den Stand des Jahres 2016 zu erhöhen, um die laufenden Kosten für das Kalenderjahr 2027 zu decken. Diese Vorgehensweise bietet dem Landkreis die Möglichkeit, die Gebühren – falls aufgrund der tatsächlichen Kostenentwicklung erforderlich – in einem nächsten Schritt nochmals moderat anzupassen und dürfte den Bürgerinnen und Bürgern leichter zu vermitteln sein als eine deutliche Gebührenanpassung auf den kalkulierten Wert.

Gebührenanpassung sonstige Gebühren:

§ 4 Abs. 3

Sperrmüllkarte 45 € (bisher 35 €)
Kosten Abfuhrunternehmen pro Karte 72,86 € (brutto)

§ 4 Abs. 5

Bearbeitungsgebühr
(An-/Ummeldung, Tonnenänderung) 35 € (bisher 25 €)
Kosten Abfuhrunternehmen 44,40 € (brutto)

Behälterstilllegung 15 € (neu)

§ 5 Abs. 3

Altreifen 5 € (bisher 2,50 €)
Kosten Entsorgung 5,87 €

§ 6 Abs. 1

Künstliche Mineralfasern 0,36 €/kg (bisher 0,32 €/kg)
Kostendeckende Gebühr 0,38 €/kg

Die Gebühr für Künstliche Mineralfasern gepresst (staubdicht verpackt) nach den Vorgaben der Deponie Info 8 - Ablagerung von KMF – des Bay. LfU wird von 0,14 € pro kg auf 0,18 € pro kg angehoben.

§ 6 Abs. 3

Mindestgebühr unter 100 kg (Mindestlast der Fahrzeugwaagen) je Anlieferung
Künstliche Mineralfasern 25 € (bisher 10 €)
Asbesthaltige Abfälle 12 € (bisher 10 €)
Inerte Abfälle 8 € (bisher 6 €)

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Zuständig für die Änderung der Abfallgebührensatzung ist der Kreistag.
Die Vorbehandlung erfolgt im Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss sowie im Kreisausschuss.

| Finanzielle Auswirkungen? Ja

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input checked="" type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt				